

---

**1727/A(E) XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 16.11.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Kickl, Themessl, Podgorschek  
und weiterer Abgeordneter

### **betreffend Einführung eines transparenten Lohnzettels**

§ 78 Abs. 5 EStG regelt die Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer spätestens mit der Lohnzahlung für den Lohnzahlungszeitraum eine Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn auszuhändigen. Diese Abrechnung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten: Bruttobezüge gemäß § 25 EStG, die Beitragsgrundlage für Pflichtbeiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, Z 4 und 5 EStG, Pflichtbeiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, Z 4 und 5 EStG, die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Lohnsteuer, die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (§ 26 Z 7 lit. d EStG) und den geleisteten Beitrag und die Lohnsteuer.

Gefordert ist die verpflichtete Aufschlüsselung aller Arbeitgeberbeiträge sowie der Sozialversicherungsbeiträge, der freiwilligen Versicherungsleistungen und sonstiger Lohnbestandteile am Lohnzettel. Durch diese Maßnahme kommt es zu mehr Transparenz für die Arbeitnehmer und zu mehr Verständnis für die Leistungen der Arbeitgeber.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

### **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die die Einführung eines transparenten Lohnzettels vorsieht.“

*In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Finanzausschuss gebeten.*

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**